

Schülerunfalldeckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs

1 Schülerunfalldeckungsschutz

Der Kommunale Schadenausgleich der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) in 10401 Berlin gewährt kommunalen Schulträgern (Gemeinden, Städten und Landkreisen) die Möglichkeit, für Schüler ihrer Schulen einen ergänzenden Schülerunfalldeckungsschutz sicherzustellen.

Der Unfalldeckungsschutz wird vom KSA ergänzend zur gesetzlichen Unfallversicherung nach dem UVEG (Sozialgesetzbuch VII) gewährt. Er umfaßt Leistungen, die entweder im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht erbracht werden oder die eine Ergänzung der Leistungen nach dem UVEG darstellen.

Für Schüler, die an schulischen Veranstaltungen einschließlich Schülerpraktikum oder am Schülerlotsendienst teilnehmen, kann beim KSA im bestimmten Umfang Deckungsschutz für Folgen körperlicher Unfälle, Sachschadenersatz sowie Haftpflichtdeckungsschutz beantragt werden. Der Antrag muß vom Schulträger beim KSA gestellt werden, da ansonsten der Deckungsschutz nicht gewährleistet werden kann.

2 Geschützter Personenkreis

Leistungen im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes können für folgende Personengruppen beantragt werden:

- Schüler in allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges,
- Kinder in Schul- und Kinderhorten sowie in Kindertagesstätten.

Leistungen können auch für Hörer an Volkshochschulen, Schüler in Musikschulen, Mitglieder von Jugendgruppen, die von der Kommunalverwaltung anerkannt sind und gefördert werden, z. B. Arbeitsgemeinschaften im Freizeitbereich der Schüler sowie für Mitglieder von Sportgruppen, die von der Kommunalverwaltung getragen sind, beantragt werden.

3 Leistungsansprüche

Entschädigungsleistungen können vom KSA für gesetzlich unfallversicherte Personen nach folgenden Leistungskombinationen gewährt werden:

Leistungskombination 1

- Bestattungskosten bis zu DM 2.000,00
- Bergungs- und Überführungskosten bis zu DM 2.000,00
- Sachschadenersatz bis zu DM 500,00
- Haftpflichtdeckungsschutz für Betriebspraktikanten, Schülerlotsen usw.

Leistungskombination 2

- Bestattungskosten bis zu DM 2.000,00
- Bergungs- und Überführungskosten bis zu DM 2.000,00
- Invaliditätsentschädigung für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen bis zu DM 150.000,00
- Sachschadenersatz bis zu DM 500,00
- Haftpflichtdeckungsschutz für Betriebspraktikanten, Schülerlotsen usw.

4 Invaliditätsentschädigung für Unfallfolgen

Für die Folgen körperlicher Unfälle kann der KSA nach der Leistungskombination 2 eine zusätzliche Invaliditätsentschädigung bis zu DM 150.000,00 als Einmalzahlung leisten. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Grad der Erwerbsminderung und wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 20 bis einschließlich 50 % nach einem Richtwert von	DM 50.000,00
von 50 bis einschließlich 70 % nach einem Richtwert von	DM 100.000,00
von 75 bis einschließlich 100 % nach einem Richtwert von	DM 150.000,00

berechnet.

Für die Höhe der Invaliditätsentschädigung ist der nach den Bestimmungen für die gesetzliche Unfallversicherung festgestellte Grad der abstrakten Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet. Eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muß innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein. Sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein.

5 Bestattungskosten, Bergungs- und Überführungskosten

Bestattungskosten bis zu DM 2.000,00 werden bis zur vereinbarten Deckungssumme ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gewährt, soweit diese zur Deckung des tatsächlichen Aufwandes nicht ausreichen.

Bergungs- und Überführungskosten sind bis zur vereinbarten Deckungssumme Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, für die Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus sowie die Kosten für den Transport von Unfalldtoten bis zum Heimatort, gedeckt. Auch diese Leistungen gewährt der KSA ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, soweit diese zur Deckung des tatsächlichen Aufwandes nicht ausreichen.

6 Sachschadenersatz

Bei Abhandenkommen und Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und sonstigen zum Schulgebrauch bestimmten Sachen wird durch den KSA Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 DM gewährt. Sachschadenersatz wird nur gewährt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden und nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Schülers zurückzuführen ist.

Für Brillen wird ein Pauschalbetrag von 75,00 DM für Fassung und Gläser übernommen, wenn nicht im Zusammenhang mit dem Schadenereignis Leistungen vom Träger der Unfallversicherung wegen eines Körperschadens zur Verfügung gestellt werden.

Für Fahrräder wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn eine Benutzungserlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt. Zubehörteile von Fahrrädern fallen unter den Deckungsschutz, wenn sie der Verkehrssicherheit dienen. Bei Verlust von Fahrrädern wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer Sperrvorrichtung gesichert waren.

7 Haftpflichtdeckungsschutz

Für von Schülern verursachte Schäden müssen der Schulträger oder die Schule grundsätzlich nicht aufkommen. Es kann auch nicht als Aufgabe des Schulträgers angesehen werden, für die Haftpflichtversicherung der Schüler Vorsorge zu treffen. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten eines Schülers im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb geltend gemacht werden können, hat sich der Schüler grundsätzlich selbst zu versichern. Gegebenenfalls ist für ihn die Familienhaftpflichtversicherung eintrittspflichtig.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß auch Schüler, wenn sie einen anderen Schüler während der Schulveranstaltung verletzen, nach 104 ff. UVEG (SGB VII) weitgehend von Schadenersatzansprüchen freigestellt sind.

Insoweit vom Schulträger beim KSA Schülerunfalldeckungsschutz beantragt wurde, besteht für diese Schüler auch Haftpflichtdeckungsschutz für Ansprüche, die von Dritten gegen die Schüler im Zusammenhang mit Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen oder dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten geltend gemacht werden. Für diesen Deckungsschutz des KSA betragen die Deckungssummen im Schadenfall

- DM 1 Mio für Personenschäden,
- DM 100.000,00 für Sachschäden
- DM 12.000,00 für Vermögensschäden.

Für Schüler besteht auch Haftpflichtdeckungsschutz bei Übungen und beim Einsatz im Schülerlotsendienst. Für diese Personengruppe besteht Deckungsschutz im Schadenfall bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- für Personen- und Sachschäden bis zu DM 50 Mio,
- für Vermögensschäden bis zu DM 35 Mio.

Der Umfang des Deckungsschutzes richtet sich nach den Allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden.

8 Beantragung der Leistungen

Der Deckungsschutz des KSA für Schüler wird nur auf ausdrücklichen Antrag des Schulträgers beim KSA gewährt. Dies betrifft Schulveranstaltungen einschließlich Klassenfahrten wie auch Ferienspiele, Ferienlager, Ferienfahrten, Auslandsfahrten u. ä. Ebenso müssen Unfälle und andere Schadenfälle von Schülern durch den Schulträger beim KSA angezeigt werden.

20.02.1997

Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Storkower Straße 101
10407 Berlin
Telefon: (030) 421 52 - 0
Telefax: (030) 421 52 - 111